

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 1Ob609/93, 1Ob2309/96g, 5Ob30/01z, 3Ob200/06t, 7Ob292/06a, 6Ob287/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

AußStrG §98

AußStrG 2005 §166 Abs3

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 98 AußStrG darf nicht verbotswidrigerweise dazu verwendet werden, Auskünfte über Vermögenswerte zu erlangen, die nicht dem im Besitz des Erblassers befindlich gewesenen Vermögen zugehören.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 609/93

Veröff: NZ 1994,109 = ÖBA 1994,731

- 1 Ob 2309/96g

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2309/96g

Veröff: SZ 70/46

- 5 Ob 30/01z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 30/01z

Vgl auch; Veröff: SZ 74/164

- 3 Ob 200/06t

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 200/06t

Vgl auch

- 7 Ob 292/06a

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 292/06a

Vgl; Beisatz: Hier: Es schadet nicht, wenn nur die „eigenen“ Kontobewegungen (des Erblassers) offen gelegt werden sollen und nicht solche Dritter. (T1)

- 6 Ob 287/08m

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 287/08m

Vgl; Beisatz: An dieser Rechtslage hat das Außerstreitgesetz BGBI I 2003/111 nichts geändert. Nach § 166 Abs 3 AußStrG sind Dritte zur Feststellung der Nachlasszugehörigkeit verpflichtet, Zutritt zu den strittigen Gegenständen zu gewähren und deren Besichtigung und Beschreibung zu gestatten. Darunter können zwanglos auch Kreditinstitute und Banken verstanden werden, deren Verpflichtung in der Öffnung der Konten gegenüber dem Verlassenschaftsgericht bzw dem Gerichtskommissär besteht. § 38 Abs 1 Z 3 BWG ordnet nach wie vor an, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Verlassenschaftsgericht und dem Gerichtskommissär nicht besteht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013541

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at